

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 14. März 1990

61. Stück

148. Bundesgesetz: **Wahlrechtsänderungsgesetz 1990**  
(NR: GP XVII IA 324/A AB 1192 S. 131. BR: AB 3818 S. 526.)
149. Bundesgesetz: **Änderung des Volkszählungsgesetzes 1989**  
(NR: GP XVII RV 749 AB 1131 S. 131. BR: AB 3819 S. 526.)

**148. Bundesgesetz vom 28. Februar 1990, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volksbegehrengesetz 1973 geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 1990)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Die Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 194/1971, 280/1973, 403/1977, 93/1979, 136/1983, 232/1984 und der Kundmachung BGBl. Nr. 19/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„In die Wählerverzeichnisse sind außer den bereits in der Wählerevidenz eingetragenen Wahlberechtigten auch noch alle österreichischen Staatsbürger aufzunehmen, die am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und über einen ordentlichen Wohnsitz im Inland verfügen.“

2. Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für im Ausland lebende Wahlberechtigte bestimmt sich der Ort ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis nach den Angaben in der Wählerevidenz.“

3. § 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.“

4. § 42 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das

Wählerverzeichnis eingetragen wurde, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen; im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Wahlkarte auch im Wege der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde beantragt werden.“

5. § 42 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 2 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen.

(3) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so ist neben der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel und ein verschließbares Wahlkuvert auszufolgen. Letztere sind in den im Abs. 2 genannten Briefumschlag zu legen. Der Briefumschlag ist dem Antragsteller auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag bis zur Stimmenabgabe sorgfältig zu verwahren.“

6. § 43 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Über die Ausübung der Wahl durch Wahlkartentwähler enthalten die §§ 62 a, 70, 72 und 82 die näheren Vorschriften.“

7. **(Verfassungsbestimmung)** Nach § 62 wird folgender § 62 a eingefügt:

„§ 62 a. **(Verfassungsbestimmung)** Stimmenabgabe durch Wahlberechtigte im Ausland

(1) Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag im Ausland aufhalten werden, können ihr Wahlrecht, wenn sie im Besitz einer Wahlkarte sind, in der Form ausüben, daß sie die Wahlkarte unter Beachtung der Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 rechtzeitig an die zuständige Kreiswahlbehörde, deren Anschrift auf der Wahlkarte angegeben ist, übermitteln.

(2) Für den Fall, daß der Wähler von der im Abs. 1 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, bedarf es auf der Wahlkarte der Bestätigung durch eine einem österreichischen Notar vergleichbare

Person beziehungsweise nach dem Recht des Aufenthaltsstaates zur amtlichen Beglaubigung berechnete Einrichtung oder durch den Leiter einer österreichischen Vertretungsbehörde, allenfalls eines von ihm hierzu bestimmten Beamten, aus der die Identität des Wählers sowie der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) hervorzugehen haben, in welchem er das Wahlkuvert verschlossen in die Wahlkarte zurückgelegt hat. Die Bestätigung muß vor Schließung des letzten Wahllokales in Österreich ausgestellt worden sein.

(3) Handelt es sich um wahlberechtigte Mitglieder einer auf Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung in das Ausland entsendeten Einheit, so ist diese Bestätigung vom Vorgesetzten der Einheit oder einem von diesem hierzu bestimmten Mitglied der Einheit auszustellen.

(4) Weiters kann die Bestätigung durch zwei volljährige Zeugen erfolgen, die über gültige österreichische Reisepässe verfügen, deren Ausstellungsdaten bei sonstiger Nichtigkeit der Stimmenabgabe auf der Wahlkarte einzutragen sind.

(5) Jene Arten der Ausübung des Wahlrechtes, die der betreffende Staat nicht zuläßt, haben zu unterbleiben.

(6) Die Wahlkarte samt dem darin enthaltenen ungeöffneten Wahlkuvert muß bis spätestens am dritten Tag nach dem Wahltag, 12 Uhr, bei der zuständigen Kreiswahlbehörde einlangen. Verspätet einlangende Wahlkuverts sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht zu berücksichtigen.“

8. Die Überschrift des dritten Abschnittes lautet:

**„Die Wahlhandlung im Inland“**

9. § 64 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Leitung der Wahl steht unbeschadet der Bestimmungen des § 62 a der Gemeindevahlbehörde, in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, den Sprengelwahlbehörden zu.“

10. § 70 Abs. 1 fünfter Satz lautet:

„Der Wahlleiter hat den ihm vom Wahlkartenwähler zu übergabenden Briefumschlag (§ 42 Abs. 3) zu öffnen, das inliegende Wahlkuvert zu vernichten, den amtlichen Stimmzettel zu entnehmen und diesen mit dem entsprechenden Wahlkuvert dem Wahlkartenwähler auszuhändigen.“

11. In § 96 Abs. 1 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Hiebei sind die von Wahlkartenwählern aus dem Ausland eingelangten Wahlkuverts unter Beachtung der Bestimmungen über die Stimmenabgabe im Ausland (§ 62 a) miteinzubeziehen.“

12. § 109 Abs. 4 Z 3 lautet:

„3. ein Wähler sich außerhalb des Bundeslandes, für das die Wahlpflicht angeordnet wird,

befindet und daher vom Wahlort abwesend ist;“

13. § 112 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist das Abstimmungsverfahren nicht in allen Wahlkreisen zu wiederholen, so können Wahlkartenwähler dennoch im gesamten Bundesgebiet und nach Maßgabe des § 62 a im Ausland ihr Wahlrecht mittels Wahlkarte ausüben.“

14. Dem § 115 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Stimmenabgabe im Ausland ist § 62 a sinngemäß anzuwenden.“

15. § 116 Abs. 5 erhält die Bezeichnung „Abs. 6“; als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Für die Behandlung der Wahlkuverts von Wahlkartenwählern aus dem Ausland durch die Kreiswahlbehörden ist § 96 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.“

16. § 117 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Findet eine Wiederholungswahl nur in einzelnen Wahlkreisen statt, so haben die Kreiswahlbehörden auf Grund der ihnen gemäß § 116 Abs. 2, 3, 5 und 6 übermittelten Wahlkuverts das Ergebnis der Stimmen der Wahlkartenwähler nur bei der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (§ 96) zu ermitteln.

(3) Die Ermittlung der Wahlkartenstimmen darf erst dann vorgenommen werden, wenn anzunehmen ist, daß weitere Wahlkuverts von Wahlkartenwählern (§ 116 Abs. 2, 3, 5 und 6) nicht mehr einlangen werden.“

17. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**Anlage 2** (siehe Beilage).

18. Artikel IV Abs. 2 lautet:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der §§ 22 und 25 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der §§ 42 und 62 a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung und hinsichtlich der §§ 119 und 121 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.“

## Artikel II

Das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, BGBl. Nr. 57/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 355/1982 und 522/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Stimmenabgabe erfolgt unbeschadet der Bestimmungen über die Stimmenabgabe im Ausland vor der örtlichen Wahlbehörde.“

7.

2. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis, das Einspruchs- und Berufungsverfahren, die Teilnahme an der Wahl, den Ort der Ausübung des Wahlrechtes und die Ausübung der Wahl mittels Wahlkarten gelten im übrigen sinngemäß die Bestimmungen der §§ 26 bis 43 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 mit der Maßgabe, daß Abschriften des Wählerverzeichnisses auch von zustellungsbevollmächtigten Vertretern verlangt werden können, die Wahlvorschläge einzubringen beabsichtigen (§ 7).“

3. § 10 lautet:

„§ 10. Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 55 bis 62 und 63 bis 69, des § 70 Abs. 1 erster bis fünfter Satz mit der Ergänzung, daß einem Wahlkartenwähler, dem der mit der Wahlkarte ausgehändigte Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung steht, neuerlich ein Stimmzettel auszufolgen ist, § 70 Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 3 und 4 sowie der §§ 71 bis 74 a der Nationalrats-Wahlordnung 1971 (Wahlort und Wahlzeit, Wahlzeugen, Wahlhandlung, Ausübung des Wahlrechtes von Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten, Ausübung der Wahl durch bettlägerige Wahlkartenwähler) sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, daß Wahlzeugen von jedem zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines behördlich veröffentlichten Wahlvorschlages (§ 9) oder von seinem Bevollmächtigten namhaft gemacht werden können.“

4. (Verfassungsbestimmung) Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a. (Verfassungsbestimmung) Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des § 62 a der Nationalrats-Wahlordnung 1971 (Stimmenabgabe durch Wahlberechtigte im Ausland) sinngemäß.“

5. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Stimmenabgabe darf nur der amtliche Stimmzettel verwendet werden.“

6. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Im übrigen gelten auch für den zweiten Wahlgang die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 und 10 bis 17 sinngemäß mit der Maßgabe, daß im Ausland lebenden Wahlberechtigten, denen bereits eine Wahlkarte für den ersten Wahlgang ausgestellt worden ist, Wahlkarten ohne neuerlichen Antrag von Amts wegen auszufolgen sind; doch sind auch Stimmen, die für einen nicht in die engere Wahl gezogenen Wahlwerber abgegeben wurden, ungültig.“

7. § 23 Abs. 4 Z 3 lautet:

„3. ein Wähler sich außerhalb des Bundeslandes, für das die Wahlpflicht angeordnet wird,

befindet und daher vom Wahlort abwesend ist;“

8. § 27 lautet:

„§ 27. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der §§ 5 und 10 a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung und hinsichtlich des § 24 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

### Artikel III

Das Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 427/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Wählerevidenz dient als Verzeichnis der Stimmberechtigten bei Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen sowie als Grundlage für die vor einer Wahl des Bundespräsidenten oder des Nationalrates anzulegenden Wählerverzeichnisse.“

2. § 2 lautet:

„§ 2. (1) In die Wählerevidenz sind alle Männer und Frauen einzutragen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 19. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Ort begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiters zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Ort zu bleiben.

(3) Hat ein Wahl- und Stimmberechtigter in mehreren Gemeinden einen ordentlichen Wohnsitz, so ist er in die Wählerevidenz der Gemeinde einzutragen, in der er am 31. Dezember des Vorjahres tatsächlich gewohnt hat. Nach diesem Umstand bestimmt sich die Eintragung auch dann, wenn jemand, falls eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, in mehreren Wahlsprengeln eine Wohnung hat.

(4) Wahl- und Stimmberechtigte, die ihren ordentlichen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Eintragung in die Wählerevidenz dieser Gemeinde einzutragen. In der Wählerevidenz der Gemeinde, in der sie ihren ordentlichen Wohnsitz aufgegeben haben, sind sie zu streichen.

Zu diesem Zweck hat die Gemeinde, in der die Eintragung in die Wählererevidenz erfolgt, die Gemeinde, in deren Wählererevidenz die Streichung vorzunehmen ist, unter Angabe der früheren Wohnadresse von der neuen Eintragung unverzüglich und nachweislich zu verständigen.

(5) Wahl- und Stimmberechtigte, die ihren ordentlichen Wohnsitz in das Ausland verlegen und diesen Umstand der Gemeinde, in der sie ihren ordentlichen Wohnsitz aufgeben, schriftlich anzeigen, sind für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes, längstens jedoch über einen Zeitraum von 10 Jahren, in der Wählererevidenz dieser Gemeinde zu führen. Für die Wiedereintragung gilt § 2 a Abs. 4.

(6) Wahl- und Stimmberechtigte, die zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst einberufen werden, sind, außer im Fall einer Verlegung ihres ordentlichen Wohnsitzes während der Leistung des Präsenzdienstes, in die Wählererevidenz der Gemeinde einzutragen, in der sie vor dem Zeitpunkt, für den sie einberufen wurden, ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Sind sie in diesem Zeitpunkt schon in einer Wählererevidenz eingetragen, so wird diese Eintragung durch die Einberufung zum Präsenzdienst nicht berührt.

(7) Jeder Wahl- und Stimmberechtigte darf nur einmal in den Wählererevidenzen eingetragen sein.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a. (1) Im Ausland lebende Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 19. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind, werden auf Antrag, dem die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen sind, für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes in die Wählererevidenz der Gemeinde eingetragen, in der sie den letzten ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten; in Ermangelung eines solchen, in die Wählererevidenz der Gemeinde, in der zumindest ein Elternteil seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat oder zuletzt hatte.

(2) Kann eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden, so richtet sich der Ort der Eintragung in die Wählererevidenz nach folgenden, im Antrag (Abs. 1) glaubhaft gemachten, zum Inland bestehenden Lebensbeziehungen, die in der nachstehenden Reihenfolge heranzuziehen sind:

1. Ort der Geburt
2. ordentlicher Wohnsitz des Ehegatten
3. ordentlicher Wohnsitz nächster Verwandter
4. Sitz des Dienstgebers
5. Eigentums- oder Bestandsrechte an Grundstücken oder Wohnungen
6. Vermögenswerte
7. sonstige Lebensbeziehungen.

(3) Anträge nach Abs. 1, die zu keiner Eintragung in die Wählererevidenz geführt haben, sind als

Einsprüche gemäß § 4 von den Gemeinden zu behandeln, bei denen die Anträge eingebracht wurden.

(4) Wahl- und Stimmberechtigte, die über einen Antrag gemäß Abs. 1 oder in einem nachfolgenden Einspruchs- oder Berufungsverfahren in die Wählererevidenz einer Gemeinde aufgenommen wurden, haben spätestens alle 10 Jahre das Weiterbestehen der Eintragungsvoraussetzung zu erklären, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist von Amts wegen aus der Wählererevidenz zu streichen sind.

(5) Anbringen nach Abs. 1 und 4 sind im Wege der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland an die Gemeinde zu stellen.“

4. § 14 lautet:

„§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 2 a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, hinsichtlich des § 9 Abs. 3 und 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich der §§ 12 und 13 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.“

#### Artikel IV

Das Volksabstimmungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 79/1973, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 561/1978 und 232/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Teilnahme an der Volksabstimmung und die Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarte sind unbeschadet der Bestimmungen über die Stimmenabgabe im Ausland im übrigen die Bestimmungen der §§ 39 bis 43 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß anzuwenden.“

2. § 8 lautet:

„§ 8. Für das Abstimmungsverfahren, das nach den in der Nationalrats-Wahlordnung 1971 vorgesehenen Wahlkreisen durchzuführen ist, sind die Bestimmungen der §§ 55 bis 62 und 63 bis 69, des § 70 Abs. 1 erster bis fünfter Satz mit der Ergänzung, daß einem Stimmberechtigten, dem der mit der Stimmkarte ausgehändigte Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung steht, neuerlich ein Stimmzettel auszufolgen ist, § 70 Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 3 und 4 sowie der §§ 71 bis 74 a der Nationalrats-Wahlordnung 1971 (Wahlort und Wahlzeit, Wahlzeugen, Wahlhandlung, Ausübung des Wahlrechtes von Pflegelingen in Heil- und Pflegeanstalten, Ausübung der Wahl durch bettlägerige Wahlkartenwähler) sinngemäß anzuwenden, der § 63 jedoch mit der Maßgabe, daß Abstimmungszeugen von jeder im Nationalrat vertretenen Partei zu jeder Wahlbehörde entsendet werden können.“

3. (**Verfassungsbestimmung**) Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a. (**Verfassungsbestimmung**) Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des § 62 a der Nationalrats-Wahlordnung 1971 (Stimmenabgabe durch Wahlberechtigte im Ausland) sinngemäß.“

4. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Stimmabgabe darf nur der amtliche Stimmzettel verwendet werden.“

5. § 20 lautet:

„§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern, und zwar hinsichtlich der §§ 5 und 8 a mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung, hinsichtlich des § 16 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich der §§ 18 und 19 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

#### Artikel V

Das Volksbefragungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 356, wird wie folgt geändert:

1. (**Verfassungsbestimmung**) § 5 lautet:

„§ 5. (**Verfassungsbestimmung**) Stimmberechtigt ist, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer Gemeinde des Bundesgebietes einen ordentlichen Wohnsitz hat.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a. (1) Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme; er darf in den Stimmlisten nur einmal eingetragen sein.

(2) Für die Teilnahme an der Volksbefragung und die Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarte sind im übrigen die Bestimmungen der §§ 39 bis 41, des § 42 Abs. 1, 2 und 4 und des § 43 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß mit den Maßgaben anzuwenden, daß eine Stimmenabgabe im Ausland nicht erfolgen kann und die Stimmkarten nicht als Briefumschlag herzustellen, sondern auf einfachem Papier zu drucken sind.“

3. § 6 Abs. 3 lit. a lautet:

„a) die am Stichtag in der Wählerevidenz der Gemeinde als wahl- und stimmberechtigt eingetragen waren und dort ihren ordentlichen Wohnsitz haben;“

4. § 8 lautet:

„§ 8. Für das Befragungsverfahren, das nach den in der Nationalrats-Wahlordnung 1971 vorgesehenen Wahlkreisen durchzuführen ist, sind die Bestimmungen der §§ 55 bis 62 und 63 bis 69, des

§ 70 Abs. 1 erster und zweiter Satz, Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 3 und 4 sowie der §§ 71 bis 74 a der Nationalrats-Wahlordnung 1971 (Wahlort und Wahlzeit, Wahlzeugen, Wahlhandlung, Ausübung des Wahlrechtes von Pflegenden in Heil- und Pflegeanstalten, Ausübung der Wahl durch bettlägerige Wahlkartenwähler) sinngemäß anzuwenden, der § 63 jedoch mit der Maßgabe, daß Befragungszeugen vor jeder im Nationalrat vertretenen Partei zu jeder Wahlbehörde entsendet werden können und daß auch Stimmberechtigte, die ihre Stimme auf Grund von Stimmkarten abgeben, vom Wahlleiter neben dem Stimmkuvert einen amtlichen Stimmzettel erhalten.“

5. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses und der Stimmenergebnisse in den Wahlkreisen sind, soweit in § 11 nicht anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 84 bis 88, des § 89 Abs. 1, des § 90 Abs. 1, 3 und 4, des § 93 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2, des § 95 Abs. 1, des § 96 Abs. 1, des § 98 Abs. 1 bis 4, des § 99 und des § 100 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß mit den Maßgaben anzuwenden, daß eine Stimmenabgabe im Ausland nicht erfolgen kann und von Stimmberechtigten auf Grund von Stimmkarten abgegebene Stimmen im Bereich der Wahlbehörden zu zählen sind, in denen sie abgegeben wurden.“

#### Artikel VI

Das Volksbegehrensgesetz 1973, BGBl. Nr. 344, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 116/1977, 233/1982 und 355/1989 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 518/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Antrag muß von mindestens 10 000 Personen, die in der Wählerevidenz eingetragen sind und einen ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet haben, unterstützt sein.“

2. § 3 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Bevollmächtigter kann jede Person sein, die in der Wählerevidenz eingetragen ist und einen ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet hat, auch wenn sie den Antrag nicht unterstützt oder unterfertigt hat.“

3. § 4 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, daß die in der Erklärung genannte Person in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen ist und in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz hat.“

4. (**Verfassungsbestimmung**) § 6 lautet:

„§ 6. (**Verfassungsbestimmung**) Stimmberechtigt bei Volksbegehren sind alle Männer und Frauen, die

am Stichtag (§ 5 Abs. 2) das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen und in einer Gemeinde des Bundesgebietes einen ordentlichen Wohnsitz haben.“

5. § 7 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Für die Ausstellung von Stimmkarten und die Ausübung des Stimmrechtes mit Stimmkarten gelten die Bestimmungen des § 41, des § 42 Abs. 1, 2 und 4 sowie der §§ 43 und 72 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß mit den Maßgaben, daß eine Stimmenabgabe im Ausland nicht erfolgen kann sowie die Stimmkarten nicht als Briefumschlag herzustellen, sondern auf einfaches Papier zu drucken sind und die Stimmkarten auch von

Gemeinden ausgestellt werden können, in denen kein Eintragungsverfahren stattfindet.“

6. In der Anlage 2 wird der erste Satz unterhalb der Überschrift „Bestätigung der Gemeinde“ um folgende Worte ergänzt:

„und in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz hat.“

#### Artikel VII

Dieses Bundesgesetz tritt mit 15. März 1990 in Kraft.

Waldheim

Vranitzky

Anlage 2

Ortschaft: ..... Wahlsprengel: .....  
 Gemeinde: ..... Gemeinde-Bez.: .....  
 Pol.-Bez.: ..... Straße  
 Gasse  
 Platz  
 Land: ..... Hausnummer: .....  
 Wahlkreis-Nr.: .....

**Wahlkarte**

ausgestellt von der Gemeinde des obigen Wahlortes (Wahlsprengels) auf Grund der Eintragung in das Wählerverzeichnis  
 (fortlaufende Zahl: .....)

für:  
 Familien- und Vorname: .....  
 surname, first name  
 nom de famille, prénom

Geburtsjahr: .....  
 year of birth  
 année de naissance

Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.  
 Neben der Wahlkarte ist auch noch eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Identität des Wählers mit der  
 in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in  
 keinem Fall ausgefolgt werden.

Im **I n l a n d** ist die Wahlkarte dem Wahlleiter vor der Stimmenabgabe ungeöffnet zu übergeben. Der amtliche Stimmzettel darf erst in  
 der Wahlzelle ausgefüllt werden.

Im **A u s l a n d** ist der amtliche Stimmzettel vor einer einem österreichischen Notar vergleichbaren Person oder einem Beamten der  
 österreichischen Vertretungsbehörde dem inliegenden Wahlkuvert zu entnehmen, unbeobachtet und unbeeinflusst auszufüllen, wieder in  
 das Wahlkuvert zu stecken und dieses verschlossen in die Wahlkarte zurückzulegen.

Mitgliedern einer auf Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung in das Ausland entsendeten Einheit steht diese  
 Möglichkeit innerhalb ihrer Einheit offen.

Gleicherweise kann die Stimmenabgabe von zwei volljährigen österreichischen Staatsbürgern bezeugt werden. In diesem Fall sind die  
 Angaben zur Person beider Zeugen in den hiefür vorgesehenen Rubriken vollständig auszufüllen.

Nach Erhalt der nachstehenden Bestätigung ist die Wahlkarte so rechtzeitig an die umseitig angeführte Kreiswahlbehörde zu übermitteln,  
 daß ihr Eintreffen bei dieser spätestens am dritten Tag nach dem Wahltag, 12 Uhr, gewährleistet ist.

Der Bürgermeister

....., am .....

**BESTÄTIGUNG**

Herr/Frau ..... hat vor mir/uns  
 am ..... um ..... Uhr das Wahlkuvert verschlossen  
 in die Wahlkarte gelegt und diese verschlossen.

.....  
 Unterschrift und Siegel/Unterschriften der Zeugen

Zeugen	Familien- und Vorname (in Blockschrift)	Geb.-Datum	Reisepaß-Nr.	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum
A	.....	.....	.....	.....	.....
B	.....	.....	.....	.....	.....

**ATTEST**

Mr./Mrs. .... appeared in my office  
 on ..... a.m. p.m., enclosed the sealed  
 envelope in this voting envelope and sealed it.

.....  
 Signature and Seal

**CERTIFICAT**

Monsieur/Madame ..... est apparu devant moi  
 le ..... à ..... heures, a fermé  
 l'enveloppe d'élection, qu'il a placée dans la deuxième enveloppe d'élection, qu'il a ensuite fermée.

.....  
 Signature et cachet

Empfänger

Destinataire — Addressee

**KREISWAHLBEHÖRDE**  
**FÜR DEN WAHLKREIS .....**

.....

A-  
Plz. ....

ÖSTERREICH — AUTRICHE — AUSTRIA



**149. Bundesgesetz vom 28. Februar 1990, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199, wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Zu diesem Zweck können an die zu zählenden Personen unbeschadet des § 10 Abs. 4 Fragen nach Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Stellung im Haushalt, Familienstand, Kinderzahl, Religionsbekenntnis, Umgangssprache, Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Berufsausbildung, Beruf, Beschäftigung, Arbeits- und Schulweg, Aufenthalt und Wohnsitz gestellt werden.“

2. § 2 Abs. 4 dritter Satz lautet:

„Hat sich eine Person an mehreren Orten niedergelassen, so ist der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen an dem Ort gegeben, zu dem unter Berücksichtigung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Betätigungen ein überwiegendes Naheverhältnis besteht.“

3. § 3 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Personen, die in einer Gemeinde einen Wohnsitz haben, der nicht der ordentliche Wohnsitz nach § 2 Abs. 4 ist, sind dort zur Beantwortung von Fragen verpflichtet, die zur Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes erforderlich sind.“

4. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Sind Personen, auf die die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, zum Zeitpunkt der Erhebung wegen Abwesenheit nicht erfaßbar oder zur Auskunftserteilung nicht fähig, so sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt wohnen, der Wohnungsinhaber, der Wohnungsvermieter oder der Hauseigentümer, soweit möglich und zumutbar, auskunftspflichtig.“

5. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Die mit der Volkszählung befaßten Organe sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).“

6. In § 4 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Den mit der Erhebung oder Weiterleitung der Angaben betrauten Stellen ist es nicht gestattet, die ihnen im Zuge dieser Tätigkeit bekannt werdenden Informationen für andere Zwecke als die der Volkszählung zu verwenden.“

7. Dem § 5 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Hiebei ist es den zur Ausfüllung verpflichteten Personen freizustellen, die ausgefüllten Drucksorten gegen Empfangsbestätigung auch unmittelbar bei der Gemeinde abzugeben. Die Empfangsbestätigungen sind dem Zählorgan anstelle der Erhebungspapiere zu übergeben.“

8. § 5 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Gemeinde kann aber auch, wenn die Drucksorten nicht oder nicht vollständig ausgefüllt sind, die Personen, die zur Ausfüllung der Drucksorten verpflichtet sind, zur Ausfüllung der Drucksorten oder deren Ergänzung vorladen.“

9. § 6 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Gemeinden haben auf Grund der ausgefüllten und von ihnen auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu überprüfenden Drucksorten, wofür die den Gemeinden zur Verfügung stehenden Verwaltungsdaten herangezogen werden können, die Gemeindeübersichten zu verfassen.“

10. § 6 Abs. 6 entfällt.

11. Nach § 6 Abs. 5 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a. (1) Die Bearbeitung und Auswertung des gesamten Zählungsmaterials, die Feststellung der Zahl der Wohnbevölkerung der Gemeinden sowie die Kundmachung der Ergebnisse der Volkszählung obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt. Dieses Amt ist auch berechtigt, bei der Sammlung und Berichtigung des Zählungsmaterials die erforderlichen Erhebungen und Ergänzungen durchzuführen und zu diesem Zweck mit den bei der Durchführung der Volkszählung mitwirkenden Stellen unmittelbar zu verkehren.

(2) Begehrt eine Gemeinde die Zurechnung einer Person, die angegeben hat, ihren ordentlichen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde zu haben, so hat sie ein derartiges Begehren samt Begründung gemeinsam mit der Übermittlung der Zählpapiere zu stellen. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat vor seiner Entscheidung die betroffene Gemeinde zu diesem Begehren zu hören.

(3) Beabsichtigt das Österreichische Statistische Zentralamt von Amts wegen die Korrektur der Zurechnung einer Person zur Wohnbevölkerung einer Gemeinde vorzunehmen, so hat es ebenfalls die betroffene Gemeinde zu hören.

(4) Gelangt das Österreichische Statistische Zentralamt in Anwendung des § 2 Abs. 4 zu dem Ergebnis, daß eine zu zählende Person zwei oder mehrere ordentliche Wohnsitze hat, so ist diese Person an jenem ordentlichen Wohnsitz zu zählen, den sie in den Zählpapieren als ordentlichen Wohnsitz angegeben hat.

(5) Das Österreichische Statistische Zentralamt kann sich bei der Bearbeitung und Auswertung des Zählungsmaterials der automationsunterstützten Datenverarbeitung bedienen.“

12. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Bundesländer“ durch „Länder“ ersetzt.

13. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „In gleicher Weise ist die endgültige Zahl der Wohnbevölkerung zu ermitteln und ebenfalls im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ gemeindeweise kundzumachen.“

14. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Verordnung gemäß Art. 1 lit. c sind auch Drucksorten zum Zweck der Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes von Personen, die mehrere Wohnsitze haben, vorzusehen. Hiebei können Fragen nach Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Nebenerwerb, Art der Unterkunft, Aufenthaltsdauer, Gemeinde des Arbeitsplatzes, der Ausbildungsstätte, nach dem Ort, von wo aus die Personen den Weg zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte antreten, nach dem ordentlichen Wohnsitz der übrigen Familienmitglieder, nach der Gemeinde der Ausbildungsstätte bzw. des Kindergartens der Kinder, sowie nach einer Funktion in öffentlichen oder privaten Körperschaften gestellt werden.“

15. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a. (1) Zur Vorbereitung einer Volkszählung kann das Österreichische Statistische Zentralamt als

Test für Drucksorten, Erhebungs- und Aufbereitungsverfahren „Probezählungen“ durchführen.

(2) Die Auswahl dafür geeigneter Testgemeinden erfolgt durch das Österreichische Statistische Zentralamt. Bezüglich der Mitwirkung der Gemeinden gilt § 5. Vor einer Volkszählung sind höchstens drei solcher Probezählungen durchzuführen, wobei jedoch der Kreis der zu befragenden Personen je Probezählung und Gemeinde die Zahl von 2 000 nicht übersteigen soll.

(3) Die Auskunftspflicht nach § 3 entfällt bei diesen Probezählungen.

(4) Für die anlässlich der Teilnahme an einer Probezählung erwachsenden Kosten gebührt der Gemeinde eine Pauschalentschädigung. Für die Feststellung der Höhe gilt § 8 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 lit. d. Die Überweisung erfolgt gemeinsam mit der Entschädigung nach § 8.“

## Artikel II

§ 13 lautet:

„§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 10 Abs. 1 lit. a und b die Bundesregierung, sonst der Bundesminister für Inneres, im Falle der §§ 10 Abs. 1 lit. d und 11 a Abs. 4 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

## Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich des § 11 a mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Waldheim

Vranitzky